

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Freiwilliges Schießwesen im Jahre 1882.**

Kanton	Vereine	Schießvereinigungen	Bürgerliche Mitglieder	Schießpistolen	Infanterie	Bezahlte Beiträge	Fr. Eis.
Zürich	243	18	5563	5866	27247	80	
Bern	375	30	6237	7758	32675	40	
Luzern	100	—	2017	2201	10012	80	
Uri	6	6	188	401	1285	80	
Schwyz	39	6	1155	1093	5432	40	
Obwalden	—	7	—	854	1537	20	
Nidwalden	7	3	247	521	1678	80	
Glarus	26	6	890	992	4455	60	
Zug	13	—	387	732	2478	60	
Feldburg	44	14	1260	1628	6710	40	
Solothurn	110	3	2781	894	9952	20	
Baselstadt	5	3	130	597	1464	60	
Baselland	54	7	1417	1076	6187	80	
Schaffhausen	24	—	534	757	2964	60	
Appenzell A.-Rh.	16	15	525	1911	5014	80	
Appenzell I.-Rh.	8	2	279	527	1785	60	
St. Gallen	129	44	3656	5443	20765	40	
Graubünden	72	104	1317	2747	8895	60	
Aargau	201	23	4809	4043	21704	40	
Thurgau	87	14	1918	1407	8286	60	
Tessin	48	3	3269	909	11443	20	
Waadt	197	34	8389	5176	34483	80	
Wallis	—	78	—	2958	5324	40	
Neuenburg	46	6	1706	1282	7425	60	
Genf	6	7	318	2778	5954	40	
Total	1856	433	48992	54551	245167	80	

— (Ein Vortrag über den schweizerischen Verein vom rothen Kreuz) wurde kürzlich von Herrn Pfarrer Kempin in der Zürcher Infanterie-Offiziergesellschaft gehalten. Der Vortragende legte die Ziele und die Organisation dieses Vereins in beredter Weise dar. Nachdem der Berliner Kongress der Genfer Konventionsstaaten vom Jahre 1869 die Organisation der nationalen Verbände zur Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriege angeregt und berathen, sei auch bei uns ein „Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner“ in's Leben getreten, dessen weiterer Ausbau dann aber über den großen politischen Aufgaben des folgenden Jahres so sehr in Vergessenheit geriet, daß die Gründer des heutigen Vereins vom Rothen Kreuz von dessen Vorhandensein nicht einmal Kenntnis gehabt hätten. Dieser neue Verein habe sich zunächst zum Zweck gesetzt: Heranbildung von Kranken- und Verwundeten-Pflegern und -Pflegerinnen aus Solchen, die die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber im Ernstfalle ihre Dienste anbieten wollen, Rekognoszirung des Landes bezüglich der Unterkunft für Kranke und Verwundete (Redner weist hier auf unsere großen Gasthäuser hin), Beschaffung der nötigen Materialien, besonders auch der noch vielfach fehlenden Instrumente, Organisation des Verwundentransportes und Beteiligung bei der Ordnung des Pensionswesens, kurz die Vorbereitung des ganzen Dienstes hinter der Linie, während in der Linie selber das eigentliche Militär-Sanitätskorps zunächst allein arbeiten würde. Der Verein besteht aus einem Zentralkomitee, in welchem unter Anderen auch der Oberfeldarzt und der Oberinstruktur der Sanitätstruppe sitzen, und den Vereinen und Einzelpersonen, welche als solche dem Verein sich angeschlossen haben. Vereine zahlen im Minimum 5 Fr., einzelne Mitglieder 1 Fr. Jahresbeitrag. Der Infanterie-Offiziersverein hatte schon in einer früheren Sitzung seinen Beitrag zu dieser Vereinigung beschlossen, welche der Berliner Kongress jedem Lande zur Pflicht gemacht und die in einem Staate mit Militärheer, in welchem fast die Mehrzahl der Kombattanten Familienväter sind, doppelt nothwendig ist.

— (Beruflische Winkelriedstiftung.) Derselben sind im Jahre 1882 folgende Beiträge zugestossen: 1. Von h. Staate Bern 1000 Fr. 2. Von den Offizieren und Soldaten der IV. Kompanie des Bataillons 26, Ordinäreüberschuss vom Truppen-

zusammenzug 1880 herrührend, 100 Fr. 3. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 2 in Bern, Ordinäreüberschuss, 74 Fr. 4. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 3 in Bern, ebenfalls Ordinäreüberschuss, auf Rechnung 100 Fr. 5. Kantons-Kriegskommissariat Bern, Ordinäreüberschuss der obligatorischen Schießübungen der Infanterie pro 1882, 19 Fr. 65 Eis. 6. Herrn Hauptmann W. Lauterburg in Bern, Überschuss einer Schießübung, 11 Fr. 80 Eis. 7. An Kapitalzinsen 1047 Fr. 60 Eis. Zusammen 2353 Fr. 5 Eis.

Das Gesamtvvermögen der Stiftung beträgt auf 31. Dezember 1882 26,496 Fr. 5 Eis., bestehend in Sinschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

**A u s l a n d.**

**Oesterreich.** († F.M.L. Ritter v. Thom.) Am 18. Dezember ist in Wien der F.M.L. Michael Ritter v. Thom in seinem 62. Lebensjahr gestorben. Ritter v. Thom war ein habenter, vielseitig gebildeter General. Derselbe trat schon im Jahre 1839, nachdem er die Olmützer Kadettenschule absolviert hatte, in die Armee und wurde 1842 dem Generalstab zugethellt, dem er bis zum Jahr 1860 angehörte. In den Jahren 1848 und 1849 nahm er an dem Feldzuge in Ungarn Theil und wurde im Jahre 1849 als Generalstabsoffizier dem Hauptquartiere des russischen Generalleutnants Parvutin zugethellt. Für sein Verhalten in diesem Feldzuge wurde er mit dem Militär-Verdienstkreuze und speziell für jenes in der Schlacht bei Walzen mit dem Orden der Eisernen Krone ausgezeichnet. Für seine Leistungen in der Schlacht bei Ucs verlieh ihm der russische Kaiser den Annen-Orden. Im Jahre 1850 zum Major befördert, wurde Thom dem Generalkommando in Prag zugethellt, woselbst er bis zum Jahre 1859 verblieb. In letztem Jahre rückte er mit dem ersten Armeekorps (General der Kavallerie Graf Glam-Gallas) als Oberst und Generalstabschef nach Italien und wurde für seine Leistungen in der Schlacht von Magenta mit dem Leopolds-Orden ausgezeichnet. Im Jahre 1866 beschäftigte Thom eine Brigade im zweiten Corps und nahm an der Schlacht bei Königgrätz und dem Gefechte von Blumenau Theil. Im Jahre 1867 wurde Thom zum Militär-Bevollmächtigten bei der österrechischen Botschaft in Petersburg ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er im Jahre 1872 aus Gesundheitsrücksichten seine Abberufung nachsuchen mußte. Wie überall verstand es Thom auch am Petersburger Hofe, sich rasch eine überaus geachtete Position zu erringen. Von Petersburg zurückgekehrt, übernahm er eine Brigade in Wien und bald darauf als Feldmarschall-Lieutenant das Kommando der 31. Infanterie-Truppen-Division in Pesth. Im Jahre 1874 fand sich Thom veranlaßt, seiner physischen Leiden wegen den aktiven Dienst zu verlassen. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Wien, woselbst er im Kreise seiner Familie lebte.

(Oest.-ung. Wehr-Ztg.)

**Frankreich.** (Die Neorganisation der Militär-Musikbanden.) Zu den vielen Militär-Vorlagen, mit welchen sich die Deputiertenkammer gleich zu Beginn des Jahres 1883 zu beschäftigen haben wird, kam nun auch ein Projekt über Neorganisation der militärischen Musikbanden. Im Exposé dieses Entwurfes wird gesagt, daß es an der Zeit sei, den Militärmusiken eine gesicherte Stellung in der Armee zu gründen, nachdem wiederholt schon die Absicht bestand, dieselben gänzlich aufzulösen. Sie kosteten jährlich mehrere Millionen Franken und absorbierten ungefähr 10,000 Mann des kombattanten Standes, was schwer in's Gewicht fallen lassen würde. Dem entgegen wird nun dargethan, daß es gar nicht nothwendig sei, diese 10,000 Mann aus den Standeslisten der Armee im Felde zu streichen, daß aber anderseits diese Militärmusiken ganz entschieden zur Entwicklung der populären und ächt nationalen Musik beitragen, daß sie die Instrumenten-Industrie Frankreichs mächtig heben und schließlich dem besseren moralischen Element in der Armee sehr mitwirken zur Seite stehn.

Der Neorganisations-Entwurf lautet:

Art. 1. Die Militärmusik wird künftighin bei allen Waffen in jedem Regemente eine abgesonderte Kompanie bilden mit

zweifacher Bestimmung, und zwar a. um im Frieden als Regimentsmusik zu wirken und b. um im Kriege als Blessirenträger-Ablösung dem Sanitätskorps zugeheilt zu werden.

Art. 2. Der Stand dieser Kompanie wird 50—60 Mann betragen, darunter ein Major, Kapitän oder Oberleutnant als Musikchef, 1 Subaltern-Offizier als Souschef, 8—10 Unteroffiziere, 10—12 Korporale, 20—24 Musiker 1. Kl. und 12—15 Musikeleven als Soldaten 2. Kl.

Art. 3. Die assentirten Rekruten, welche musikalisch sind, werden gleich beim Einrücken zum Regimente der Sektion hors rang zugewiesen, wo sie als Musikhelden in Stand genommen werden.

Art. 4. Den ersten Unterricht erhalten diese gleich allen anderen Soldaten armirte Musiker nach der gewöhnlichen Instruction für Soldaten. Erst nach vollendeter militärischer Ausbildung wird der musikalische Unterricht abwechselnd mit dem Sanitätsunterricht begonnen.

Art. 5. Jene Soldaten, welche hierauf erklären, dem Musikkorps definitiv angehören zu wollen, werden über Vorschlag des Musikchefs zu Musik- und Blessirenträger-Soldaten ernannt.

Art. 6. Die Musik-Korporale ergänzen sich aus den Musik-Soldaten, welche mindestens sechs Monate Präsenz-Dienstzeit nachweisen können; die Unteroffiziere aus den Korporalen mit sechsmonatlichem Chargengrad.

Art. 7. Die Musik-Unteroffiziere sind zur Rengagirung nach dem Gesetze vom Jahre 1881 zugelassen, doch darf bei jedem Regimente höchstens ein rengagirter Musik-Unteroffizier im Stande sich befinden.

Art. 8. Um die Ergänzung der Musikchefs und Musiksouschefs zu erleichtern, wird in Paris eine eigene Militärmusikschule kreiert. In diese Schule werden jene Musik-Unteroffiziere als Eleven aufgenommen, welche

- a. mindestens ein Jahr als Unteroffiziere dienen,
- b. vom General-Inspektor des respektiven Regiments hierzu in Hinsicht allgemeiner Bildung befähigt erklärt werden, und
- c. eine beim Corps-Hauptquartier (vor einer aus Offizieren, aus Musikchefs und aus Militärärzten bestehenden Kommission) abzuhalten Prüfung befriedigend bestehen.

Die Dauer des Unterrichts in der Militär-Musikschule ist auf zwei Jahre fixirt. Das Ergebnis der Austrittsprüfung bestimmt den Rang der Einzelnen für die Ernennung zum Souschef. Jene, welche die Austrittsprüfung nicht befriedigend bestehen, können das letzte Schuljahr repetieren.

Art. 9. Konsequenterweise wird im Militärspital von Val de Grace in Paris eine Militär-Blessirenträger- und Krankenwärterschule errichtet, welche zu frequentiren allen Militärmusikern zur Pflicht gemacht wird.

Art. 10. Die Musikchefs werden im Konkurrenzwege aus der Reihe der Souschefs ernannt. Die Aspiranten müssen mindestens drei Jahre als Musiksouschef gedient und vom General-Inspektor des betreffenden Regiments als beförderungsfähig erklärt werden.

Die Musikchefs thellen sich in drei Klassen. Die der ersten Klasse sind Majore, die der zweiten Kapitäns, die der dritten Oberleutnants.

Art. 11. Bei der Ernennung ist der Musikchef Oberleutenant und avancirt hierauf bis zum Major nach der Ablösnetät.

Art. 12. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Musikkorps stehen im Genusse aller jener Gebühren und sonstigen Benefizien, wie sie für die analogen Chargengrade in der Armee systematisch sind. Sie erhalten überdies eine Bulage, deren Höhe alle Halbjahr durch die Verwaltungskommission bestimmt wird.

## B e r s c h i e d e n e s .

— (Aluminiumfabrikation.) „Der Waffenschmied“ berichtet: Eine Erfindung, welche, wie man glaubt, eine bedeutende Umwälzung in dem Metallgeschäft in der ganzen Welt zur Folge haben dürfte, ist jüngst in Großbritannien und den meisten übrigen europäischen Staaten patentirt worden und wird jetzt als Handelsartikel verkauft. Diese Erfindung besteht in einer neuen

Methode der Fabrikation von Aluminium, durch welche neun Zehntel der bisherigen Kosten gespart werden, während es im Verlaufe weniger Tage in ungeheuren Quantitäten hergestellt werden kann, während früher mindestens neun Monate hierzu erforderlich waren. Der Erfinder ist ein Mr. Webster in Holywood bei Birmingham, welcher seit 1851 mit den Experimenten beschäftigt gewesen und dem es vor etwa zwölf Monaten gelungen ist, seinen Prozeß zu vervollkommen, nachdem er nahezu 80,000 Pf. Sterl. in den Experimenten verausgabt hatte. Die Tragweite und der Werth der Entdeckung lassen sich aus der Thatsache bemessen, daß ein französisches Syndikat nicht weniger als eine halbe Million für das Patentrecht in Frankreich allein geboten hat und Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten haben 1,000,000 Pf. Sterl. für das Fabrikationsrecht in Amerika offerirt, während die Belgier und Deutschen ebenfalls in Unterhandlungen für die Erwerbung derselben in ihren resp. Ländern stehen. Die gewöhnliche Fabrikation von Aluminium ist die mittels Niederschlags und die Kosten stellen sich auf nicht weniger als 1000 Pf. per Tonne, während durch Mr. Websters Prozeß die Kosten auf weniger als 100 Pf. per Tonne reduziert sind. Mit einem Zusatz von Kupfer, Zinn und anderen Legierungen erzeugt das Aluminium ein Bronzemetal, welches sich insbesondere für die Fabrikation von Schiffsmaschinen, Steuerrudern und viele andere ähnliche Zwecke, ebenso auch für die Herstellung von Geschützen eignet. — Hierzu macht er folgende Anmerkung: Auch hier in Suhl hatte vor circa 4 Jahren ein Herr A. Wilhelm die Absicht, ein D.R.-Patent auf eine einfache Herstellung von Aluminium zu nehmen und dieserhalb mit mir Rücksprache genommen. Leider verunglückte derselbe einige Tage nachher durch Zerspringen eines Schleifsteins ohne seine Methode vorher mitgetheilt zu haben. Rich. Bornmüller.

— (Projekt einer Fahrereinrichtung für die Feldartillerie, von Hauptmann R. v. Clavarino. Der Proponent will durch sein Projekt nachstehende Aufgaben lösen:

1. Die Manövritfähigkeit der italienischen Geschütze und Fuhrwerke der Feldbatterien zu steigern, ohne die bestehende Anzahl der Zugpferde und ihre Zuglast übermäßig zu vermehren.

2. Den Rücklauf der Geschütze möglichst einzuschränken und die Inanspruchnahme der Lassette beim Schüsse herabzumindern.

3. Die Geschützbedienung gegen das Infanteries- und Schrapnelfeuer des Gegners zu schützen.

Zu 1. Bei allen Feldbatterien, ob 7cm oder 9cm, ist die ganze Bedienung beritten. Geschütze und Fuhrwerke der Batterien sind ohne Prozeß, daher zweirädrig, sowohl zum Vor- als Rückwärts-Einspannen eingerichtet. Die Bespannung besteht per Geschütz oder Fuhrwerk aus 3 Pferden, von welchen das mittlere in der Gabel geht. In Engwegen können eines oder beide seitlichen Pferde dem Gabelpferde vorgespannt werden. Das linke Pferd wird vom Fahrkanonier, das rechte von einem Bedienungs-kanonier geritten. Voraus- und Mittelpferde sind nicht vorhanden. Die Munitionsausrüstung ist vermehrt: 174 Schuß beim 7cm und 142 Schuß beim 9cm Geschütz.

Zu 2. Die Lassette besteht aus Ober- und Unterlassette. Die Oberlassette wird durch zwei kurze Wände und eine Gabelbüchse gebildet; dieselbe gleitet beim Schüsse zwischen Vorder- und Hinterpuffern auf einer Unterlassette zurück. Letztere besteht aus zwei Wänden, der Achse, zwei Rädern, der Gabeldeichsel und vier Rädersperren als automatische Schuß- und Fahrbremse.

Zu 3. Auf die Achse sind eiserne Munitionskästen gesetzt, deren Deckel, nach vorn aufgeschlagen, festgestellt werden können. Von der Achse hängt in Scharnieren ein Stahlschild herab. Deckenhöhe 1,5m.

Die Munitions- und sonstigen Wagen der Feldbatterie haben ein analoges Rädergestell, oberhalb der Achse die Patronenkästen, unterhalb der Achse die Geschoschkästen. Alle Kästen werden von Puffern nach Belleville (mehrere auf eine Spindel gereichte, elastische Metallschalen) getragen. Auch die Puffer der Unterlassette sind nach Belleville.

Die Gabeldeichsel ist mit Pferdeschönen (ähnlich den Belles-